

Erste Änderung der Satzung

über den Anschluss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern an das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

Auf Grund des § 26 Abs. 7 des Sächsischen Architektengesetzes vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. vom 26. Juli 2002, S. 207 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. vom 24. November 2007, S. 487 ff.), und § 15 des Architektengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V vom 17. April 1998 S. 364, 549), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V vom 28. Juli 2006, S. 576), wird folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Anschlussatzung vom 29. März 2003/ 2. April 2003 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 7/2003 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2. wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „45.“ durch die Angabe „65.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. In Nummer 3.3. werden die Wörter „Deckungsstockes gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der Anlageverordnung“ durch die Wörter „gebundenen Vermögens gemäß § 5 des Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 487) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5.3. wird folgende neue Nummer 5.4. eingefügt:

„Mitglieder der Architektenkammer, die am 25. November 2007 bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Pflichtteilnahme befreit waren, sind von der Pflichtteilnahme ausgeschlossen. Mitglieder, die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 25. November 2007 das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Pflichtteilnahme befreit waren, sind von der Pflichtteilnahme nicht ausgeschlossen, wenn sie die Aufnahme in das Versorgungswerk innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der ersten Änderung der Anschlussatzung beantragen. Berufsangehörige, die anlässlich der Gründung des Versorgungswerkes von der Pflichtteilnahme befreit waren oder auf Antrag befreit wurden, sowie solche, die wegen der Teilnahme in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit wurden, bleiben von der Teilnahme
 - b) Die bisherige Nummer 5.4. wird Nummer 5.5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im DAB in Kraft.

Schwerin, den 26. April 2008

Joachim Brenncke
Präsident

Genehmigt durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern am 8. Mai 2008.